

1. Freie. Als die vollberechtigte Klasse besorgten sie die öffentlichen An-  
gelegenheiten und machten den Kern des Heeres aus. Ihr Abzeichen war das  
ungeföhrene, über dem Scheitel gelotete Haar; stets trugen sie Waffen. —  
Neben den Gemein-Freien unterschied man Edel-Freie (Adelige), die als  
Angehörige besonders kriegstüchtiger Geschlechter (Adel = Geschlecht, insbesondere  
edles Geschlecht) größeres Ansehen, aber keine staatlichen Vorrechte besaßen.

2. Halbfreie oder Freigelassene. Sie waren persönlich frei, hatten aber  
keinen Anteil an der Verwaltung des Staates.

3. Unfreie oder Knechte, meist Kriegsgefangene. Sie bildeten streng  
genommen keinen Stand; denn sie waren wie die Sklaven bei den Griechen und  
Römern Eigentum eines Herrn. Obwohl rechtlos, wurden sie doch in der Regel  
menschlich behandelt und oft mit Ackerland ausgestattet, von dem sie Abgaben an  
Getreide und Vieh (Naturalien) entrichteten.

Jede Völkerschaft bildete einen Staat für sich. An der Spitze  
stand als oberster Richter und Feldherr bei den Ostgermanen gewöhnlich ein  
König (= Mann von Geschlecht). Er wurde aus einem bestimmten Adels-  
geschlecht von der Versammlung aller Freien gewählt und auf den Schild gehoben.  
Die westgermanischen Stämme begnügten sich in Friedenszeiten mit ihren frei-  
gewählten Gauvorstehern (s. unten) und ertoren im Falle eines Krieges einen  
aus ihrer Mitte zum Herzog (= Heerführer, Feldherr). Die eigentliche Staats-  
hoheit (Souveränität), d. h. die Entscheidung über die wichtigsten Angelegenheiten,  
hatte bei allen Völkerschaften das Ding' oder die Volksversammlung,  
welche unter freiem Himmel bewaffnet zusammentrat. Sie wählte den König oder  
Herzog, beschloß über Krieg und Frieden und vollzog die Wehrhaftmachung  
(Schwertleite) der Jünglinge.

Eine Unterabteilung der Völkerschaft waren die Gawe. Sie übten unter  
dem Vorhise eines Häuptlings (Gaufürsten) die Rechtspflege im Freien  
aus; gelehrte Richter und Rechtsanwälte waren unbekannt. Als Beweismittel  
diente außer dem Eid das Gottesurteil, wie z. B. der Kesselfang, d. h.  
das Herausholen eines Gegenstandes aus einem Gefäße voll siedenden Wassers,  
und der Zweikampf (Duell). — War ein Volksgenosse getötet worden, so stand  
den Verwandten (der Sippe) das Recht der Fehde oder Blutrache zu; doch  
konnte der Mord durch das Wergeld (= Menschengeld) gesühnt werden, dessen  
Höhe sich nach dem Stande des Erschlagenen richtete.

Das Heerwesen beruhte auf der allgemeinen Wehrpflicht. Oberfeldherr  
war der König oder der Herzog. Jeder Gau kämpfte unter seinem Häuptling;  
die Geschlechtsgenossen standen nebeneinander. Die Hauptstärke lag im Fußvolk.  
Seine gebräuchlichste Waffe war die Framca, ein kurzer, hölzerner Speer mit  
einer Spitze aus Eisen, Bronze oder Stein; daneben kamen Lanzen und Schwerter,  
Bogen und Holzkeulen zur Verwendung. Als Schutzwaffe dienten Schilde aus  
bemalten Brettern und Flechtwerk. Das Heer ging unter Anstimmung des  
„Schildgejanges“, wobei die Krieger in den Schild hinein brüllten, zum An-  
griff über. Dieser erfolgte mit furchtbarer Wut (furor tenticus). Hinter  
der Schlachtreihe feuerten von Wagenburgen herab die Weiber und Kinder  
ihre Verwandten zu mutiger Ausdauer an. — Neben dem allgemeinen Volksheer

<sup>1</sup> Noch heute heißt die dänische Volksvertretung Folkething.